

Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

Dialogforum Pflegekinderhilfe moderiert von

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanstraße 30, 60486 Frankfurt am Main
Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Oktober 2018,

redaktionell überarbeitet im Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe	4
2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe	5
3. Systematische und verbindliche Beteiligung und Unterstützung der Eltern	7
4. Qualifizierung der Hilfeplanung	9
5. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes	10
6. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien in einer pluralen Gesellschaft	13
7. Qualität in der Pflegekinderhilfe.....	16
8. Quo vadis	19

Hintergrund

Das „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ nahm – moderiert und organisiert durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) – seine Arbeit Mitte 2015 im Auftrag des BMFSFJ auf. Hintergrund war unter anderem eine Forderung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK), eine Bund-Länder-AG einzusetzen, welche die Aufgabe hat „die für das Wohl des Pflegekinds bestmöglichen Rahmenbedingungen unter Abwägung aller Aspekte“ (JFMK 2014) zu schaffen. Im Dialog mit unterschiedlichen Akteur_innen im Feld, der Fachpraxis und der Politik entstand als Begleitung das Dialogforum Pflegekinderhilfe, welches das Ziel hat, **fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten** und diese der **öffentlichen Diskussion** zugänglich zu machen.

In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Akteur_innen aus der Pflegekinderhilfe wurden in den letzten Jahren zentrale Handlungsbedarfe herausgearbeitet. Der Erarbeitungsprozess wurde getragen und gerahmt von einer regelmäßig tagenden Expert_innenrunde, themenspezifischen Veranstaltungen, Expertisen und Diskussionspapieren. Ergänzend wurden eigene Bündelungspapiere für ausgewählte zentrale Bereiche zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (u.a. Migration, inklusive Weiterentwicklung, Elternpartizipation, Übergänge und junge Volljährige etc.) erstellt. Alle Materialien sind auf der Homepage www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de abrufbar.

Die Pflegekinderhilfe ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, die mit ihrer spezifischen Ausgestaltung eine besondere Stellung einnimmt. Im Rahmen einer Vollzeitpflege werden unterschiedliche Hilfebedarfe abgedeckt und die Pflegekinderhilfe übernimmt im Gesamtsystem erzieherischer Hilfen unterschiedliche Aufgaben. Die Pflegekinderhilfe hat zudem in den letzten Jahren quantitativ an Bedeutung gewonnen: ebenso viele junge Menschen leben derzeit in Pflegefamilien wie in Heimen.

Als Bestandteil der Hilfen zur Erziehung weist die Vollzeitpflege viele Schnittstellen zu anderen Hilfen auf und ist zugleich etwas Besonderes: Denn Pflegefamilien sind eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, private Familie, Leistungserbringer und Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration. Den Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen, den Eltern und den Pflegefamilien werden komplizierte Aufgaben zugemutet. Um diese Aufgaben konstruktiv bewältigen zu können, benötigen sie Beratung und Unterstützung durch professionelle Soziale Dienste, bei gleichzeitigem Respekt vor dem privaten Leben der Kinder und der Familien.

Zudem zeigen sich in der Pflegekinderhilfe in besonderer Ausformung viele Handlungsbedarfe, die für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung gelten. Die Debatten und Ausarbeitungen im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass es bei der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wichtig ist, Anschlüsse an die **Reformen im Be-**

reich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung zu halten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einige zentrale fachliche Positionen zusammenfassend dargestellt. Das Papier dient den Mitwirkenden im Dialogforum Pflegekinderhilfe dazu, nach dreijähriger gemeinsamer Arbeit öffentlicher und gezielter die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland zu befördern.

1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe geführten Diskussionen und erarbeiteten Papiere machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse **in ihren Rechten** zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m.

Eine Schlüsselaufgabe für die **Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl** ist dabei die **Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen**, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen entsprechend wahrgenommen und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Der geäußerte Kindeswille stimmt dabei nicht immer per se mit dem Kindeswohl überein. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Die **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden**. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen). **Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien müssen** systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein.

- Junge Menschen sind von allen professionellen Akteuren der Pflegekinderhilfe (**ASD, PKD, Richter_innen, Vormund_innen, ...**) **über geeignete Formen und Methoden zu beteiligen**. Hierfür sind diese entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren.
- **Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden**. Hierzu sind unabhängige Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden.
- Die **Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen** in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste.
- Die Arbeit von **selbstorganisierten Vertretungen** ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und finanzielle Anreize sowie Förderungen geben.

2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe

Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die **transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen** und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel, die auch als bedrohlich erlebt werden, verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können. Durch ergänzende sowie stützende Hilfen in Pflegeverhältnissen können Abbrüche vermieden werden.

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde insbesondere der Übergang aus der Hilfe heraus ins eigenständige Erwachsenenleben, d.h. die Situation der sogenannten „Care Leaver“ diskutiert und in den Fokus gerückt. **Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben** (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen **bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung**. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche **umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in**

die Selbständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt. Um auch materiell selbständig werden zu können, müssen die aktuellen Regelungen der Sparmöglichkeiten von fremduntergebrachten jungen Menschen erweitert werden und die Unterhaltspflicht für die eigenen Eltern beschränkt werden.

Die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft ist für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver auch aus Pflegefamilien sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es, Lücken zwischen den Systemen zu schließen.

Pflegeeltern, die bereit sind ihr Pflegekind auch nach Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige weiter zu begleiten, sollen weiterhin Beratung und Begleitung durch den Fachdienst erhalten, ebenso wie eine finanzielle Anerkennung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, wenn Pflegeeltern keine weitere Unterstützung leisten können oder wollen. Die öffentliche Jugendhilfe muss eine weitergehende unmittelbare fachliche Begleitung für die jungen Menschen in jedem Fall gewährleisten.

Es gilt, der gesellschaftlichen Normalität einer verlängerten Übergangsphase junger Menschen ins Erwachsenenalter politisch, rechtlich und fachlich adäquat Rechnung zu tragen. Der Fokus der Unterstützung junger Menschen aus Pflegeverhältnissen muss auf der Gestaltung von Übergängen und der Entwicklung von Lebensperspektiven liegen. Um dies konkret auszubuchstabieren, können Kommunen und Länder (gegebenenfalls mit Unterstützung des Bundes) **modellhaft die Initiative ergreifen und Erfahrungen aus Good practice** Beispielen entwickeln.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Viele Pflegekinder und -familien benötigen insbesondere **in der Jugendphase zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen. Krisen sind in Pflegefamilien normal – sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung.
- Eine **regelmäßige Weitergewährung von Hilfen** über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden.
- Der **Übergang** in die Selbstständigkeit muss **im Rahmen der Hilfeplanung** gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden.

- Vorgeschlagen wird ein eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“ verbunden mit einem **Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen und auf eine Übergangsberatung**, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird. Die Notwendigkeit und Eignung der Hilfen im Hinblick auf die Bewältigung der Übergangssituation sollte dabei das entscheidende Kriterium für deren Gewährung sein. Bestandteil dieser Unterstützung muss auch die Unterhaltssicherung an Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen und die finanzielle Absicherung von Wartezeiten sein.
- Die rechtlichen Grundlagen der **finanziellen Situation** der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhaltskosten).
- Explizit vorzusehen sind zudem **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten** in Erziehungshilfesettings (wie betreutes Wohnen) oder in die Pflegefamilie **und/ oder eine flexible nachgehende Betreuung durch die Pflegeeltern und den Fachdienst**.
- Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch **niedrigschwellige nachgehende Angebote**, die in der sozialen Infrastruktur in den Kommunen verankert sein müssen.
- Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind **Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral**. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es **Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln**.

3. Systematische und verbindliche Beteiligung und Unterstützung der Eltern

Nach Auffassung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe ist ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die **systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege**. Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder für diese weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern. Identitätsfragen müssen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden, und dies unabhängig vom aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. Dies gilt auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die Familie.

In den Blick zu nehmen ist zum einen die **Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit**, die **stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können**. Zum anderen geht es **um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontakt-**

gestaltung der Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biografie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen.

Nach Auffassung der Beteiligten im Dialogforum Pflegekinderhilfe müssen die **Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.**

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Die **Arbeit mit den Eltern muss für alle Pflegekonstellationen klarer gesetzlich verankert werden.** Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist, hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass **neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern,** geeignet und notwendig sein können.
- Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein **Konzept zur Elternarbeit,** der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern **als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens** vorzulegen. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen.
- **Rückführungen** müssen – gesetzlich verankert – **immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden** sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, zumindest für bestimmte Zeiträume. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein.
- Ein **eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung** im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, **Konzepte dafür** zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein **Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt** und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

4. Qualifizierung der Hilfeplanung

Der individuell zugeschnittenen Hilfeplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Hilfeplanung stellt die systematische und direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen, orientiert an ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihrer konkreten Lebenssituation bei der Inpflegenahme und zum jeweiligen Zeitpunkt der Hilfeplanfortschreibung einen Schlüsselprozess dar.

Im Hilfeplanverfahren findet **ein fachlich geleiteter Perspektivklärungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten** statt. **Hilfeplanung darf nicht nur unter der Gefährdungsperspektive stehen**, sondern muss mit allen Beteiligten die Risiken und Chancen des spezifischen Orts (die je besondere Herkunftsfamilie, eine tatsächlich verfügbare Pflegefamilie, die Möglichkeiten von Netzwerk- oder Verwandtenpflege u.a.m.) abwägen. Ein wichtiger Punkt der Hilfeplanung, der im Dialogforum Pflegekinderhilfe mehrfach diskutiert wurde, ist die – für alle Beteiligten transparente und klare – prozesshafte und an die Entwicklung der jeweiligen Situation angepasste Perspektivklärung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Die **Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung** sollte gesetzlich stärker akzentuiert werden. Wichtig ist eine Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss. Bei Beginn einer Fremdunterbringung sind mögliche Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Eltern und der Familiendynamiken nicht unbedingt schon absehbar. Deshalb sollte **die Perspektivklärung systematisch und verlässlich im Prozess verankert werden**. So wurde aus der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplanverfahren expliziter etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen.
- Auch wenn es zu Beginn eines Pflegeverhältnisses schwierig ist, eine Perspektivklärung vorzunehmen, ist diese doch grundsätzlich im Prozess notwendig und möglich, um ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls **schrittweise Einschätzungen/Prognosen** mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist.
- Zentral geht es in der Hilfeplanung darum **dranzubleiben** und mit den Familien weiterzuarbeiten, gegebenenfalls auch im familiengerichtlichen Verfahren und mit weiterer Un-

terstützung durch andere Professionen/Hilfen. Erforderlich ist auch zur Förderung dieser Verbindlichkeit eine **Klarstellung** – beispielsweise in § 27 SGB VIII –, **dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**. Möglich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt.

- Der **Dokumentation** und regelmäßige Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die **unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden**. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können. Die Dokumentation schließt die nachprüfbare Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts mit ein sowie die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Vereinbarungen in der Hilfeplanung. Die Dokumentation ist daher zu qualifizieren mit dem Ziel einer höheren Klarheit, Fachlichkeit und Struktur (z.B. Entwicklung und Erprobung von Leitfäden für die Praxis).

5. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes

Aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrechediskussion und den Forschungen zur Entwicklung von Heranwachsenden geht hervor, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben jedes Kindes Kontinuität als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort, tragfähigen Beziehungen, Mitgestaltungsmöglichkeiten in wesentlichen Lebensentscheidungen sowie möglichst in der Vermeidung von extern initiierten Brüchen in der Biografie konkretisiert.

Mit Blick auf die Kontinuitätssicherung ist eine **schrittweise Perspektivklärung** von Anfang an zentral, um eine **Perspektive für das Kind entwickeln** zu können, die **tragfähig und langfristig ist**. Im Sinne der Kontinuitätssicherung sollten im weiteren Verlauf der Hilfe stets das **Aufwachsen in der Familie-Pflegefamilie-Figuration und anderer Bezugspunkte wie Geschwister oder Freundesbeziehungen** auch unter dem Aspekt der Veränderbarkeit in den Blick genommen werden. Diese Figuration kann sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich entwickeln. Bedeutend ist eine gut ausgestaltete Arbeit mit den Eltern. Wichtig ist zudem ein **gutes „Matching“**, was beinhaltet, dass die Pflegefamilien in Bezug auf die Bedürfnisse des konkreten Kindes geeignet sein müssen und dementsprechend ausgesucht, anerkannt und begleitet werden, um Abbrüche zu vermeiden.

Im Kontext des Themas **Kontinuitätssicherung** wurde in den Sitzungen der Expert_innenrunde um Positionen gerungen: Kinder, Eltern und Pflegeeltern haben unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen – die sich auch verändern können –, die es wahrzunehmen gilt. Kontinuität ist ein grundlegendes Bedürfnis aller jungen Menschen, um sich gut entwickeln zu können. Dies trifft umso mehr für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen zu, die eine besonders verletzbare Gruppe darstellen. Kontinuitätssicherung wird nicht pauschal dadurch erreicht, dass möglichst früh (und gegebenenfalls voreilig) eine endgültige Entscheidung über den dauerhaften Verbleib getroffen wird. Ebenso kann es nicht darum gehen, alle Beteiligten in einem unklaren Schwebezustand zu halten, weil eine Perspektivklärung bei unterschiedlichen Informationsständen und Interessenlagen komplex und konflikthaft sein kann.

Auf der Basis von Recht, Verfahren und fachlichen Standards ist ein möglichst hohes Maß an Stabilität, Berechenbarkeit und Kontinuität für die Kinder und Jugendlichen herzustellen. Entsprechend muss der Blick darauf gerichtet werden, an welcher Stelle und in welcher Weise unnötig Unsicherheit und Verunsicherung in die Familien gebracht wird. Solche Verunsicherungen gilt es zu reduzieren, und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. Zwischen den Notwendigkeiten, eine möglichst große Sicherheit für das Kind oder den Jugendlichen zu schaffen, aber gleichzeitig auch Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte der Eltern zu achten, **gilt es mehr Klarheit im Sinne des Kindeswohls zu schaffen und dabei die fachlichen Standards deutlicher zu profilieren** (z.B. eine qualifizierte Elternarbeit).

Diskutiert wurde im Dialogforum, dass die Verlässlichkeit des Lebensortes und der Beziehung erhöht und Verfahren entsprechend geregelt werden sollen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei immer ein Handeln im Interesse des **Kindeswohls**. Es geht darum, **mehr Kontinuität durch Recht und fachliches Handeln zu schaffen** auch mit Blick auf den Lebensort und Beziehungen. Kontinuitätssicherung bedeutet im Interesse des Kindeswohls auch, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

- Im Verlauf der Hilfe gilt es, auf **Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen zu achten und diese angemessen zu berücksichtigen**. Dabei sollte es für Kinder grundsätzlich möglich sein, in ihre Familie zurückzukehren – immer unter Berücksichtigung des Kindeswohls.
- Auf der anderen Seite gilt es, **bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätssicherung** für jene Kinder und Jugendlichen zu finden, die bereits lange in einer Pflegefamilie leben und diese als ihr Zuhause erleben.
- Junge Menschen müssen in ihren Bedürfnissen wahr- und ernstgenommen werden. Zeigt sich, dass ein Kind (oder ein Jugendlicher) anhaltend Signale gibt, dass es seine Pflegefamilie, in der es seit längerer Zeit schon seinen Lebensmittelpunkt hat und sich zu Hause

fühlt, nicht verlassen möchte, sondern einen Auszug als massiven Eingriff in sein Leben und seine Wünsche erlebt, stehen sich **zwei Rechte gegenüber, die es abzuwägen und auszubalancieren gilt**: einerseits das Recht der Eltern, mit ihrem leiblichen Kind zusammenzuleben, andererseits das Recht des Kindes/Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner subjektiv als wichtig empfundenen Beziehungen, Bindungen und den Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie.

- Unter den oben skizzierten Bedingungen erscheint es sinnvoll, die **Möglichkeit eines längerfristigen Verbleibs von Kindern oder Jugendlichen bei Pflegefamilien durch gesetzliche Regelungen und entsprechende familiengerichtliche Entscheidungen im Einzelfall abzusichern – allerdings unter engen kindzentrierten Voraussetzungen**. Eine solche Entscheidung darf nicht unumkehrbar sein (siehe Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017).¹
- Auch wenn eine (längerfristige) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bedürfen die Eltern – systematisch verankert – weiterhin einer guten Unterstützung: in der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung der Umgangskontakte. Kontinuitätssicherung bedeutet in diesem Sinne auch es zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Identitätsfragen immer wieder für sich bestimmen können und Eltern sowie Pflegeeltern nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern eine **konstruktive Auseinandersetzung mit Herkunft und Beheimatung** möglich bleibt.
- Im Verlauf der Hilfe ist es notwendig, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und auch möglicherweise vorhandene Rückkehrwünsche der Kinder und Jugendlichen zu beachten. In jenen Fällen, in denen es zu einer Stabilisierung der Lebenssituation der Herkunftsfamilien kommt und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls vertretbar erscheint, muss gemeinsam mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens die Möglichkeit einer Rückkehr thematisiert und abgewogen werden. Eine **Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann nicht generell unterbunden, sondern muss je nach Einzelfall sorgfältig geprüft und abgewogen werden**.
- Kontinuitätssicherung beginnt vor diesem Hintergrund bei der Unterstützung der Eltern in Krisensituationen und dem Ausbau der sozialpädagogischen Begleitung des Pflegeverhältnisses. Hier gilt es die Dienste zu qualifizieren und zu stützen.

¹ Im Kreis der Expert_innenrunde des Dialogforums gibt es eine Stimme, die nun befürchtet, dass bei einer rechtlichen Neuregelung (die diskutierte Stärkung einer längerfristigen Verbleibensoption in der Pflegefamilie) eine unverhältnismäßige Stärkung der Pflegeelternposition vorgenommen wird zu Lasten der Herkunftseltern und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

6. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien in einer pluralen Gesellschaft

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die **Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen**. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es zum einen gesetzliche Änderungen, um einerseits Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern. Mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden – wie beispielsweise junge Menschen mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund – sind ebenfalls fachliche Weiterentwicklungen und rechtliche Änderungen notwendig.

... für junge Menschen mit Behinderungen und deren Eltern

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen jungen Menschen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist. Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass **SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit geistiger und körperlicher Behinderung, Anwendung findet**. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII ist nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es können auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Einen gesicherten Zugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der leiblichen Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den **Rahmenbedingungen** gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an-

erkennen und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Damit jungen Menschen mit Behinderung, die kurz- oder langfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie eröffnet werden kann, braucht es neben rechtlichen Regelungen im SGB VIII weitere fachliche und infrastrukturelle Lösungen.

- **Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen:** Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) sollte aufgehoben werden und das SGB VIII durch die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen für alle gleichermaßen gelten, sodass Verschiebungen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe beendet werden.
- **Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen:** Aktuell stellt es sich so dar, dass junge Menschen mit Behinderungen meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Trägern haben, z.B. verschiedenen Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Daraus folgt eine große Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche, die – gepaart mit der Unterschiedlichkeit der Verfahren der Anspruchsprüfung und der jeweiligen Voraussetzungen der Hilfen, - zu einer großen Belastung für junge Menschen und ihre (Pflege)Familien führen können. Auch die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten kann schwierig und langwierig sein und eine zusätzliche Belastung darstellen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen in Pflege ausgetragen werden oder zu Nachteilen für Kinder und junge Erwachsene sowie ihre Familien führen. Es braucht einen kompetenten Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, der auch hinsichtlich paralleler oder ergänzender Leistungen anderer Träger Orientierung bieten und unterstützen kann.
- **Einbezug der Herkunftsfamilie:** Wie für alle Kinder und junge Menschen stellen sich auch für Heranwachsende in Pflegeverhältnissen mit Behinderungen Fragen nach Herkunft und Biografie, die über Elternarbeit und die angemessene Gestaltung von Besuchskontakten, Umgängen etc. gesichert wird.
- **Qualifizierte Fachdienste und passgenaue Vermittlung:** Die Gewinnung von Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht/betroffen sind, ist anspruchsvoll. Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut übernehmen können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu gesetzliche Regelungen und einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen und Handreichungen für Fachkräfte sowie die Einbeziehung der Expertisen aus der Behindertenhilfe, Coaching und Weiterbildung, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht. Öffentliche

Träger sollten zusammen mit den freien Trägern deren Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkreter und verbindlich gestalten.

- **Individuelle Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung:** Leistungen für Pflegekinder müssen individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Zentrales Instrument ist der Hilfeplan, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten muss. Zentral erscheint die Sicherstellung individueller Leistungen für die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in Pflegeverhältnissen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Freizeit und Bildung. Individuell passende Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Herkunfts- und Pflegefamilien müssen entwickelt werden.
- **Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung:** Nötig sind Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien: Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der Kinder und Jugendlichen muss entlang von Standards verbunden mit den finanziellen Leistungen einer Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Kindes in ihrer Familie sichergestellt werden.
- **Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern:** Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftemäßige Beanspruchung sowie emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Wenn Pflegeeltern Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie ungeeignet sind, sondern verantwortungsvoll ihre Aufgabe erfüllen. Entlastungs- und Unterstützungsangebote sollten regelhaft vorgehalten und darüber hinaus im Einzelfall je nach Bedarf ermöglicht werden.

... für junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich zunehmend durch Migrationsprozesse. Dadurch wird die Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, welche **Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt für den Bereich der Pflegekinderhilfe ergeben**. Die Zunahme der Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe ist unter anderem durch den wachsenden Anteil der jungen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in Vollzeitpflege und insbesondere durch die vermehrte Gewährung von Vollzeitpflege als Verwandtenpflege bedingt. Trotz steigender Anteile – jedes vierte Pflegekind hat einen Migrationshintergrund – sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe im Verhältnis zum Anteil in der Gesamtgesellschaft weiterhin unterrepräsentiert. An die Pflegekinderhilfe wird auch im Kontext des Zuzugs von jungen Geflüchteten die Anforderung gestellt, sich für diese Gruppe zu öffnen und strukturell und fachlich Antworten zu finden auf ihre besondere Lebenssituation.

Bislang sind in dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe migrationspezifische Besonderheiten – wie die Bedeutung der Sprache, kulturelle Aspekte und Religion – noch zu wenig diskutiert.

Ebenso fehlt eine breite fachliche Debatte über spezifische Fragen des Matching im Kontext von Migration.

- Es gilt, offene Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung **sprachlicher Hürden, kultureller** und **religiöser** Hintergründe und des **Matching** zu klären, damit Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund und ihre Eltern zukünftig besser erreicht und begleitet sowie passende Hilfen gewährt werden können.
- In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, den **Pool** an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund bzw. „Gastfamilien“ zu erweitern, **Vernetzung und Netzwerke** zu stärken und **Zugänge** von Migrantenfamilien zur Pflegekinderhilfe insgesamt zu verbessern.

Die mit der Gruppe der jungen Geflüchteten verbundenen Anforderungen entsprechen zunächst jenen, die sich auch für **alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund** in der Pflegekinderhilfe formulieren lassen (z.B. Reflexion der Dimensionen Kultur und Migration, Umgang mit Diskriminierung, Überwindung von Sprachbarrieren, Ansprache von potenziellen Pflegefamilien etc.). Für die Pflegekinderhilfe zu berücksichtigende strukturelle Besonderheiten zeigen sich in der **Altersstruktur** der **jungen Geflüchteten** (überwiegend Jugendliche) und der Dauer der Unterbringung (deutlich begrenzter) **sowie rechtlichen und strukturellen Arrangements** (nicht-deutsche Staatsangehörigkeiten, bleiberechtlich ungeklärte Perspektiven, die Teilhabe teils erschweren, „neue“ Pflegeformen wie „Gastfamilien“, Pat_Innen, Verwandten- und Netzwerkpflege, ...).

Grundsätzliche Entwicklungs- und Strukturfragen der Pflegekinderhilfe (Zugänge, Vernetzung, Erweiterung des Pflegefamilienpools, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einbezug leiblicher Eltern, Care Leaving, Qualifizierung der Fachkräfte u.a.m.) erscheinen in der Perspektive Migration wie unter einem Brennglas. Insgesamt soll weder für junge Menschen mit Migrationshintergrund noch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen. Vielmehr gilt es **fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen an die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen anzupassen und zu erweitern.**

7. Qualität in der Pflegekinderhilfe

Pflegeverhältnisse und die damit einhergehenden besonderen Leistungen von Eltern, Pflegefamilien und Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn diese im privaten Lebensraum einer Pflegefamilie aufwachsen, müssen in ihrer Bedeutsamkeit wahrgenommen werden. Damit geht der Bedarf an verlässlicher, kontinuierlicher und fachlicher Unterstützung der Pflegeverhältnisse und Beratung aller Beteiligten einher. Dies impliziert die Forderung nach **verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe**, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.

Gelingende Pflegeverhältnisse basieren aber ebenso auf **qualifizierten Beteiligungs- und Aushandlungsprozessen**. Hierzu sind Verfahrensstandards ebenso zu entwickeln wie qualifizierte Methoden und Instrumente.

Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich überdies nur im **Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste** realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein.

Entwicklung vergleichbarer Strukturen und Standards für die Unterstützung von Pflegeverhältnissen

- **Struktur, Ressourcen und Angebote**

Für die Umsetzung der beschriebenen Ziele sind **verbindliche Qualitätsstandards** für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Dazu gehören die weitere Ausdifferenzierung von Pflegeformen und deren Verfügbarkeit für jedes Kind überall in der Bundesrepublik. Ebenso bedarf es der fachlichen **Weiterentwicklung von Settings, Diensten und Angeboten**.

Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen **Rahmenbedingungen** für den ASD und den PKD sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden.

Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies ist in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Abs. 2) abzusichern. Festgeschrieben werden muss außerdem der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung und die Inanspruchnahme begleitender Hilfen (s. oben).

Zudem sollte die **Verwandten- und Netzwerkpflege** stärker konzeptionell gerahmt werden.

Die Aufgaben, **Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD und Vormund sind klarer zu regeln**.

Zur Qualitätsentwicklung gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen, die **Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen** von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung.

Die **soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen** (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden.

- **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben.

Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls **gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote** regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden.

In die **Studiengänge** der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.

Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Für die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Anspruch auf ein ortsnahe Angebot besteht (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der in der Praxis der Pflegekinderhilfe mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehenden Schwierigkeiten und unbeabsichtigten Nebenfolgen der Regelung stellt sich die Frage nach neuen Denkwegen auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung. Dabei ist zu bedenken, dass bisher ein **Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Einzelfall für das Kind/den Jugendlichen genauso problematisch sein kann wie denkbare (mehrere) Zuständigkeitswechsel bei häufigen Umzügen der Eltern.**

Ein Problem sind nach Einschätzungen der Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe die großen Unterschiede in der Ausstattung und qualitativen Arbeit der sozialen Dienste sowie freien Träger und der vorgesehenen Leistungen für (Pflege-)Familien. Zudem kann die Elternarbeit erschwert sein. Zuständigkeitswechsel sind auch problematisch für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, wenn diese ihre Ansprechpartner_innen verlieren.

Zu fragen ist auch, was Pflegefamilien brauchen: Die **Bedingungen, die für das Pflegeverhältnis vereinbart wurden, müssen festgeschrieben werden** – unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit für die Fallführung. Um Kontinuität zu sichern, müsste § 37 Abs. 2a SGB VIII dahingehend erweitert/konkretisiert werden, dass auch festgeschrieben wird, wer die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien durchführt, und außerdem diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Zielperspektive Kontinuität wurden im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflege verschiedene Varianten angedacht und diskutiert. **An diese Debatte sollte angeknüpft werden**, denn es bleibt die Schwierigkeit, mit einer Regelung bzgl. der Zuständigkeit

den sehr unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gerecht zu werden und Kontinuität in ihrem Sinne zu sichern.

Stärkere Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Vormundschaft

Können Eltern die elterliche Sorge nicht Kindeswohlgerecht ausüben, sodass sie ihnen entzogen wird, wird für das Kind ein/e Vormund/in bestellt; häufig bestehen dann Amtsvormundschaften beim Jugendamt. Das Zusammenspiel zwischen dem/der dann für alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes verantwortlichen Vormund/in, der/die jedoch in der Regel nicht mit dem Kind/Jugendlichen zusammenlebt, und den im Alltag verantwortlichen Pflegeeltern(teilen) kann Chancen bieten, aber auch zu Irritationen und Schwierigkeiten führen, wenn Wert-Orientierungen oder Prioritätensetzungen nicht übereinstimmen. Ziel und Mittelpunkt beider Akteure müssen die Interessen des Kindes/Jugendlichen, dessen Wünsche und gute Entwicklung sein. Eine zentrale Rolle in dieser Entwicklung nehmen die Pflegeeltern ein. Eine respektvolle, **kooperative Zusammenarbeit** im Einzelfall ist nötig. Auch muss insgesamt die **Zusammenarbeit zwischen Fachkräften der Sozialen Dienste, Pflegeeltern und Vormündern** stärker in den Blick genommen werden. Das neue geplante Vormundschaftsrecht scheint dies ebenfalls anzuerkennen und bietet gute Vorgaben für die Praxis.

8. Quo vadis

Mehr fachpolitische und fachliche Aufmerksamkeit durch Reformprozess

Das vorliegende Papier fasst wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums zusammen, um dem Bereich der Pflegekinderhilfe im Kontext der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe fachpolitisch wie fachlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vielzahl der hier vorgestellten Empfehlungen und Entwicklungsperspektiven verweist auf die Notwendigkeit, nun auch für die Pflegekinderhilfe Reformprozesse voranzubringen. Die angeführten Handlungsbedarfe dürfen allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass gute Arbeit in diesem traditionsreichen Feld der Jugendhilfe gemacht wird, dass die Mehrzahl der Fremdunterbringungen positiv verläuft und viele junge Menschen ein zweites Zuhause jenseits oder in Ergänzung zur Familie finden.

Das „Besondere“ der Pflegekinderhilfe achten, schützen und stärken ohne zu „besondern“ in den Strukturen und Diskursen

Bei allen anstehenden Reform- und Weiterentwicklungsansätzen darf die spezifische Qualität der Hilfeform Vollzeitpflege und „das Besondere“ in der Ausgestaltung jeder einzelnen Hilfe im Kontext der Familiensettings nicht aus den Augen verloren werden. Weder kann es darum gehen, die Pflegekinderhilfe mit professionellen Strukturen zu überdecken, noch sie konzeptionell so durchzudeklinieren, dass sie als Produkt in standardisierten Leistungsbeschreibungen neben den anderen Hilfen verschwindet. Die zentrale Anforderung besteht

darin, ihre Möglichkeiten und Grenzen klarer zu profilieren und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen genauer in den Blick zu nehmen. Diese traditionsreiche Hilfeform kann als zukunftsweisend gelten, wenn es darum geht, neue Formen der Erbringung gesamtgesellschaftlich wichtiger Leistungen im Zusammenspiel von professionellen Diensten und bürgerschaftlichem Engagement zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Vollzeitpflege davor zu schützen, darin eine familienideologische, überhöhte und kostengünstige Alternative zur Heimerziehung zu sehen. Ebenso gilt es, die Pflegekinderhilfe gegenüber ihren Kritikern zu verteidigen, die hierin Tendenzen der De-Professionalisierung eines komplexen und schwierigen Handlungsfeldes sehen.

Veränderten Familienrealitäten Rechnung tragen – gesellschaftliche Pluralität – Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen

Die Pflegekinderhilfe ist nicht mehr und nicht weniger als ein spezifisches Hilfesegment mit einer normalisierenden Ausrichtung des Hilfesettings, das für eine bestimmte Zielgruppe im Kontext eines abgestimmten Hilfesystems hilfreich und zieldienlich ist. Diese Zielgruppe gilt es allerdings in mehrfacher Hinsicht zu erweitern: Veränderten Familienrealitäten sind bei der Auswahl und Gewährung von Hilfe und Matching ebenso Rechnung zu tragen wie dem Ziel, dass auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine geeignete Familie gefunden werden kann. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind zuallererst Kinder und Jugendliche und dazu ist eine Gesamtzuständigkeit im Rahmen des SGB VIII erforderlich.

Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und die damit einhergehenden Problemlagen und Unterstützungsbedarfe haben sich ebenso verändert wie die Hilfestrukturen, in die sie eingepasst werden müssen. Diese veränderte Ausgangslage fachlich aufzuarbeiten und in veränderte Konzepte und Organisationsstrukturen zu integrieren, markiert die zentrale Herausforderung, vor der die Pflegekinderhilfe aktuell steht. Dazu sind nicht nur fachliche Anstrengungen in den Jugendämtern erforderlich, sondern zunächst einmal jugendhilfepolitische Schwerpunktlegungen, damit auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es für eine ernst gemeinte Weiterentwicklung braucht.

Grundlagen der vorliegenden Zusammenfassung:

- Gesamtpapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 05.12.2015
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
- Diskussionspapiere des Dialogforums Pflegekinderhilfe
- Protokollierte Diskussionen in den Expert_innenrunden des Dialogforums Pflegekinderhilfe
- Zuletzt Diskussion Expert_innenrunde am 27.08.2018
- Siehe auch zu den Positionierungen auf www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Bearbeitungsstand:

Frankfurt, im Oktober 2018, redaktionell überarbeitet im Februar 2019